

Auswanderung: Das müssen Sie hinsichtlich Ihres Altersguthabens beachten

Wenn Sie aus der Schweiz auswandern möchten, gibt es Regeln für den Bezug Ihres Altersguthabens. Hier erfahren Sie, was Sie tun müssen und welche Unterlagen nötig sind.

Für die Bezug Ihres Altersguthabens gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Bezugs gültig sind. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.



Ich wandere in ein EU/EFTA-Land aus

Den überobligatorischen Teil Ihres Altersguthabens können Sie beziehen. Der obligatorische Teil des Altersguthabens bleibt in der Schweiz und muss an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden.

Falls Sie im neuen Wohnsitzstaat nicht der obligatorischen Sozialversicherungspflicht unterstehen, können Sie die Barauszahlung des obligatorischen Teils Ihres Altersguthabens nachträglich bei Ihrer Freizügigkeitseinrichtung verlangen. Das notwendige Formular können Sie auf der Internetseite der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG abrufen (www.sfbvg.ch).

Ich wandere in einen Drittstaat aus (nicht EU/EFTA)

Sie können Ihr gesamtes Altersguthaben beziehen.

beglaubigte Unterschrift Ihrer Ehegattin, Ihres Ehegatten bzw. Ihrer Partnerin, Ihres Partners bei. Bei Barauszahlungen unter 5000 Franken genügt die Unterschrift inkl. einer Kopie des gültigen Ausweises Ihrer Ehegattin, Ihres Ehegatten bzw. Ihrer Partnerin, Ihres Partners.

- Sie sind unverheiratet: Legen Sie einen aktuellen Zivilstandsnachweis bei (nicht älter als 6 Monate).
- Grenzgänger müssen eine amtliche Bestätigung beilegen, dass keine Arbeitsbewilligung mehr vorliegt.

Einschränkungen bei der Barauszahlung

Wenn Sie vor weniger als drei Jahren Einkäufe in die Pensionskasse getätigt haben, ist dieser Betrag inklusive aller Zinsen für drei Jahre gesperrt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Einkauf bei Profond oder einer anderen Pensionskasse erfolgte.

Nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist können Sie die Barauszahlung beantragen.

Die Auszahlung Ihres Altersguthabens unterliegt der Quellensteuerpflicht. Je nach Ausreiseland kann die Quellensteuer zurückgefordert werden, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Bei Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich bitte an eine Fachperson für Steuer- und Finanzfragen.

Ihre Verantwortung

Sie sind selbst für Ihre berufliche Vorsorge verantwortlich. Wägen Sie daher die Vor- und Nachteile einer Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung sorgfältig ab.

Bei einer Barauszahlung müssen Sie mit einer sofortigen Besteuerung rechnen. Die entstehenden Lücken Ihrer Vorsorgeleistungen im Alter und bei Invalidität und Tod müssen Sie selbst schliessen und die Kosten für eine allfällige Risikoversicherung (Todesfall und/oder Erwerbsunfähigkeit) tragen.

So beantragen Sie die Barauszahlung

1. Lassen Sie sich von Ihrer Wohngemeinde eine schriftliche Bestätigung Ihrer definitiven Abmeldung ausstellen.
2. Senden Sie Profond eine Kopie dieser Bestätigung zusammen mit dem Formular «**Zahlungsangaben für meine Austrittsleistung**». Zusätzlich sind je nach Ihrer persönlichen Lebenssituation folgende Dokumente nötig:
 - Sie sind verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft: Fügen Sie eine amtlich